
Satzung
des Marktes Rieden
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 08.10.2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) erlässt der

M a r k t R i e d e n

(nachfolgend nur „die Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag bzw. Antrag zu einer Leistung erteilt bzw. gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Friedhofsgebührensatzung

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftrags- bzw. Antragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Bescheides fällig. Die Grabgebühren sind im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen jährlich

- a) bei einer Einzelgrabstätte (§ 10 Friedhofssatzung)29,40 EUR
bei einer Familiengrabstätte (§ 11 Friedhofssatzung)58,80 EUR
- b) bei einem Urnenmauergrab (§ 12 Abs. 1 Friedhofssatzung).....36,00 EUR
- c) bei einer Urnengrabstätte (§ 12 Abs. 2 Friedhofssatzung)29,40 EUR – 58,80 EUR

(2) Grabstätten für Geistliche sind in der Regel gebührenfrei.

(3) Besondere Gebühren für Tiefengräber werden nicht erhoben.

(4) Die Grabgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (§ 25 Friedhofssatzung) zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum jeweiligen Ende des Monats, in dem die Ruhefrist abläuft, im Voraus zu entrichten.

(5) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Monate geleistete Grabgebühr nicht zurückerstattet.

Friedhofsgebührensatzung

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Rieden beträgt 100,00 EUR.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- a) schriftliche Auskünfte 5,00 EUR
- b) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern sowie der Gestaltung und Beschriftung von Urnenmauerplatten 20,00 EUR
- c) Gebühr für das Einebnen eines Grabes durch die Gemeinde (auf Antrag) 250,00 EUR
- d) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts 5,00 EUR
- e) Gebühr für Zweitschriften und sonstige Bescheinigungen 5,00 EUR
- e) sonstige Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen 10,00 EUR - 500,00 EUR

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung der Gemeinde Rieden vom 15.06.2004 außer Kraft.

Rieden, den 09.10.2015



Geitner
1. Bürgermeister